Konzessionen auf Kali, Kohle und Petroleum im Kt. Baselland

Autor(en): **Knecht, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin der Vereinigung Schweizerischer Petroleumgeologen und Petroleumingenieure**

Band (Jahr): **5 [i.e. 6] (1939)**

Heft 18

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-179623

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Derselbe Artikel erschien auch in deutscher Sprache in der Berner Tagwacht vom 25. und 26. Januar 1938.

Auf die Mängel des bestehenden schweizerischen Bergrechtes ist schon früher von J. Kopp in einem Artikel der Neuen Zürcher Zeitung (vom 24. Des. 1938) unter dem Titel "Bergrecht und Bergbauförderung in der Schweiz" hingewiesen worden. Als Beispiele für die Nachteile und Lücken des bestehenden Bergrechtes einzelner Kantone werden genannt:

Langsamkeit in der Erledigung von Schürfrechtsgesuchen.
Erteilung von Schürfrechten an Nichtfachleute auf die Dauer von 20 Jahren ohne jede Schürfverpflichtung.
Kein Vorzugsrecht bei Erteilung der Ausbeutekonzession auf erfolgreiche Schürfungen.
Festsetzung der staatlichen Produktions-Abgabe erst nachdem die Aufschlussarbeiten Erfolge aufweisen.
Grosse Unterschiede in der Höhe der geforderten Anteile der eventl. Bruttoproduktion, nämlich 2% bis 25%.

Auch hier wird zur Abhilfe die Schaffung eines eidgen. Bergamtes befürwortet. Als diesem Amt zu übertragende Aufgaben werden genannt:

Ueberwachung der Sicherheit der Bergarbeiter.
Verhinderung unsachgemässer Dispositionen durch Prüfung der Betriebspläne.
Anregung, Förderung und Leitung praktischer Bergbauforschung durch grosszügige geophysikalische Landesaufnahme und Lagerstättenforschung, im Sinne einer tatkräftigen Suche nach mineralischen Rohstoffen und deren Ausbeutung.

Konzessionen auf Kali, Kohle und Petroleum im Kt. Baselland.

Schon am 11. Januar 1926 hatte Ing. E. Gutzwiller, Direktor in Firma Buss A.G. Basel, einen Konzessionsvertrag mit dem Kanton Basellandschaft abgeschlossen, welcher im Januar 1939 erneuert und auf das Gebiet östlich der Birs erweitert wurde. An der Gesellschaft soll französisches Kapital und schweizer Bankkapital beteiligt sein. In erster Linie hofft man Kalisalze anzutreffen. Geophysikalische Untersuchungen sollen bereits durchgeführt worden sein und die erste Bohrung dürfte 500 m nördlich von Wintersingen angesetzt werden. Nach einer Pressemeldung vom 29. März 1939 im Tagblatt der Stadt Zürich sind die Vorarbeiten für

diese Bohrung aufgenommen worden. Insgesamt sind einstweilen 10 Arbeiter am Werk. Die Kosten der Bohrungen, die auf 400-500 m Tiefe niedergebracht werden sollen, werden auf Frs. 100'000.-- veranschlagt.

Der Konzessionsvertrag enthält nach einem Zeitungsartikel im Landschaftler (Liestal, den 17. Jan. 39) die folgenden Bestimmungen. Das Konzessionsgebiet für Kali erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 3000 Hektaren westlich der Birs mit einer Schürfbewilligung auf 5 Jahre; für Kali, Kohle und Erdöl auf ca. 20000 ha. östlich der Birs mit 10 Jahren Schürfbewilligung. Das Expropriationsrecht für Landerwerb für Bohrzwecke und Errichtung von Betriebsanlagen wird zuerkannt. Werden abbauwürdige Lagerstätten angetroffen, so wird dem Konzessionär die Ausbeutebewilligung auf 50 Jahre erteilt, welche noch um 25 Jahre verlängert werden kann. Wenn Betriebsgesellschaften errichtet werden, darf während der ersten 20 Jahre im ganzen Kantonsgebiet (42696 ha) keine weitere Konzession für die Gewinnung der genannten Mineralien erteilt werden. Nach Ablauf dieser 20 Jahre wird ein Vorzugsrecht zu Konkurrenzbedingungen auf weitere 20 Jahre zugestanden.

Dem Staat wird ein weitgehendes Aufsichtsrecht zugesichert. Allfällige Schäden sollen so verhütet und die wissenschaftliche Auswertung der Bohrresultate gewährleistet werden. Die Bohrarbeiten müssen östlich der Birs innerhalb von einem Jahr, westlich der Birs innerhalb 2 Jahren aufgenommen werden; sie gehen auf ausschliessliche Rechnung und Gefahr des Konzessionärs. Wenn die Bohrungen fündig werden, ist innerhalb einem Jahr unter Aufsicht und Kontrolle des Regierungsrates eine Betriebsgesellschaft zu gründen. Sie muss zu 75% aus Schweizerbürgern zusammengesetzt sein und hat im Verwaltungsrat eine Vertretung von mindestens zwei Mitgliedern des Regierungsrates zu besitzen. Zu Beginn des Bergwerkbetriebes ist dem Staat eine einmalige Entschädigung von Frs. 20'000.-- zu entrichten, ferner sind jährliche Abgaben von zweidrittel Prozent des Verkaufswertes der geförderten Rohstoffe während den ersten 10 Jahren und 1% in den darauffolgenden Jahren zu entrichten. Diese Abgabe kann sich erhöhen, sofern die jährliche Dividende 10% übersteigt. Der Staat kann sich bis zu 30% am Betriebskapital beteiligen und bekommt zudem Genuss-Scheine in Höhe von 5% des jeweilen ausstehenden Kapitals, die wie Aktien stimm- und dividendenberechtigt sind.

Die Konzession erlischt, wenn der Konzessionär verzichtet, wenn die Schürfarbeiten erfolglos beendigt sind oder wenn der Betrieb liquidiert oder während zwei Jahren stillgelegt wird. Sämtliche festen Bergwerksanlagen fallen dann unentgeltlich dem Staat anheim.

H. Knecht.

Erdölforschung in der Aquitaine.

Im Vorland nördlich der Pyrenäen sind Erdölanzeichen recht häufig. Es sind eine Reihe von Explorationsbohrungen unternommen worden, aber alle ergaben negative Resultate in Bezug auf Erdölvorkommen. Hingegen sind grosse Lager von Salz, Pottasche und Magnesium festgestellt worden.

Bis vor kurzem hielt man den Flysch als die Erdölmutterformation; neuerdings wird indessen geprüft, ob das Erdöl nicht aus älteren Formationen stammt.

Das franz. Office National des Combustibles liquides hat nun beschlossen, im Vorland der Pyrenäen Explorationen auszuführen, wo wohl keine Erdölanzeichen vorhanden sind, aber günstige Strukturen. Auch geophysikalische Prospektionen sollen angewendet werden. Man hofft, in den Mergeln der obern Kreide günstige Speichergesteine für Erdöl anzutreffen.

Zuerst soll eine Explorationsbohrung auf über 1000 Meter auf der Antiklinale von Roquefort nördlich Pau zur Ausführung gelangen.

Eine Betrachtung der geologischen Verhältnisse des Tertiärgebietes zwischen Garonne und Pyrenäen mit den sich folgenden Antiklinalen und Synklinalen zeigt Anklänge an die Verhältnisse in der mittelländischen Molasse der Schweiz, besonders der Westschweiz, wo zwischen Jura und Alpen eine Reihe von Molassefalten vorhanden sind.

J.K.